



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Akademien der
Wissenschaften, Museen und wissenschaftliche Sammlungen

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1965

5. Finanzierung durch Bund und Länder

urn:nbn:de:hbz:466:1-8246

Subsidiäre
Anwendung

forschung weniger Raum bleibt. Die Methode sollte aber, jedenfalls gegenüber den Globalzuschüssen, nur subsidiär angewandt werden.

Koordinierung

Einzelzuschüsse der öffentlichen Hand für Forschungsvorhaben müssen mit den Forschungsbeihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft koordiniert werden. Voraussetzung hierfür ist gegenseitige Information. Die Informationen sollten zweckmäßigerweise bei dem für das betreffende Institut federführenden Ministerium gesammelt werden. Die Koordination kann dann den beteiligten Ressorts und der Deutschen Forschungsgemeinschaft überlassen werden.

IV. 5. Finanzierung durch Bund und Länder

Die Förderung der Forschungseinrichtungen ist eine nationale Aufgabe. Die Vielfalt der Vorhaben, die Notwendigkeit koordinierter und langfristiger Planungen und der Umfang der finanziellen Mittel erfordern unabweisbar, daß diese Aufgabe von Bund und Ländern gemeinsam erfüllt wird. Die sachlichen Erfordernisse der Forschung machen es notwendig, Grundsätze für eine Regelung zu finden, mit deren Hilfe die Finanzverantwortung für den Einzelfall bestimmt werden kann.

Die folgenden Vorschläge könnten eine Klärung einleiten:

a) Forschungseinrichtungen werden grundsätzlich vom Sitzland allein getragen. Für einmalige Ausgaben größeren Umfangs (Bauten und Einrichtungen) sollte — auf Empfehlung des Wissenschaftsrates — die Möglichkeit der Bereitstellung von Zuschüssen aus Bundesmitteln gegeben sein.

Forschungseinrichtungen, die ihrer Aufgabe nach über den Bereich eines Landes hinaus für mehrere oder alle Länder von besonderer Bedeutung sind, können von diesen gemeinsam finanziert werden.

b) Einrichtungen der Großforschung (vgl. S. 41 ff.) trägt der Bund grundsätzlich allein. Je nach Lage des einzelnen Falles kann eine Interessenquote des Sitzlandes in Betracht kommen.

Einrichtungen der Ressortforschung des Bundes sowie Einrichtungen, an deren Arbeit der Bund vorrangig ein begründetes Dauerinteresse hat, trägt der Bund allein.

c) Forschungseinrichtungen von besonderer Bedeutung, die einen erheblichen Aufwand erfordern oder Aufgaben erfüllen, deren Wahrnehmung für die Gesamtheit der Wissenschaft in

der Bundesrepublik notwendig ist, können gemeinsam mit dem Bund vom Sitzland oder mehreren interessierten Ländern oder allen Ländern finanziert werden.

Das Nähere sollte ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern regeln. Dieses sollte vorsehen, daß Forschungseinrichtungen in die gemeinsame Finanzierung nur dann einbezogen werden, wenn dies durch ein Votum des Wissenschaftsrates empfohlen wird.

D. V. Zum Abrechnungswesen

Die Finanzierung der Forschungseinrichtungen nicht nur aus einer, sondern aus mehreren öffentlichen Quellen führt zu Schwierigkeiten bei der Abrechnung. Auch wenn der Grundbedarf nur aus einem öffentlichen Haushalt gedeckt wird, erhalten die Institute meist für einzelne Forschungsvorhaben im Rahmen ihres Verfügungsbedarfs weitere Beihilfen. Über diese Zuschüsse, Forschungsbeihilfen, Vertragsentgelte usw. muß gegenüber dem jeweiligen Geldgeber getrennt abgerechnet werden. Die Vorschriften für die Abrechnung weichen jedoch stark voneinander ab und werden darüber hinaus verschieden gehandhabt. Dadurch sind die Forschungseinrichtungen mit umfangreicher Verwaltungsarbeit belastet. Das wirkt sich insbesondere auf die rechtlich selbständigen Institute aus, denen diese Arbeit nicht von Trägerorganisationen abgenommen werden kann.

Das Abrechnungsverfahren der öffentlichen Hand sollte deshalb vereinheitlicht und wesentlich vereinfacht werden. Da es sich kaum vermeiden lassen dürfte, über die verschiedenen Zuwendungen einzeln abzurechnen, sollte die Abrechnung nach einem einfachen und stets gleichen Verfahren geschehen und somit von Hilfskräften erledigt werden können. Es ist jedenfalls nicht angängig, daß die Arbeitszeit und die Arbeitskraft der wissenschaftlichen Mitarbeiter in dem Maße, wie es derzeit der Fall ist, hierfür in Anspruch genommen werden.

Vereinheitlichung und Vereinfachung

Auch wenn das Abrechnungswesen — wie vorgeschlagen — vereinheitlicht und vereinfacht wird, müssen in größeren Instituten ausgebildete Verwaltungskräfte zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte vorhanden sein. Solche Verwaltungskräfte sollten voll für die Verwaltungsaufgaben verantwortlich sein können; z. B. müßte es möglich sein, ihnen die Pflichten und Befugnisse eines Sachbearbeiters des Haushalts im Sinne der Wirtschaftsbestimmungen zu übertragen. Auf die Möglichkeit,

Verwaltungskräfte